

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V): Ausnahmeregelung zur Aufnahmebereitschaft für beatmungspflichtige Patienten

Vom 27. März 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat im schriftlichen Verfahren am 27. März 2020 beschlossen, die Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung vom 19. April 2018 (BAnz AT 18.05.2018 B4) wie folgt zu ändern:

- I. Dem § 15 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Satz 2 findet keine Anwendung vom 1. April bis 31. Mai 2020. ⁴Stattdessen ist in dieser Zeit die schnellstmögliche Aufnahmebereitschaft ausreichend.“
- II. Dem § 20 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Satz 2 findet keine Anwendung vom 1. April bis 31. Mai 2020. ⁴Stattdessen ist in dieser Zeit die schnellstmögliche Aufnahmebereitschaft ausreichend.“
- III. Die Änderungen der Regelungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 27. März 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken